

(Gesamtbetriebliche Qualitätsicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

Aktuelles zum Vertrieb GQS_{SN} Hof-Check

Ca. 80 Prozent der Landwirtschaftsunternehmen, die GQS_{SN} Hof-Check nutzen, haben auf die CD-ROM-Variante umgestellt. Vielleicht ist das auch für Sie eine Option? Bei der CD-ROM entfällt das Aussortieren von Checklisten und die Ergebnisse des Vorjahres werden angezeigt. Bei Interesse melden Sie sich bitte.

Umbestellung der Papier-Ergänzungslieferung auf eGQS_{SN} als

CD oder Download

(Fax: 0351 451 2610 009)

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de)

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Bitte beachten: Diese Umbestellung ist **nur** von GQS_{SN}-Hof-Check-Benutzern der Ergänzungslieferung (Druckvariante) auszufüllen. Alle Abonnenten der CD-ROM/Download-Version erhalten diese weiterhin.

Pflanzenbau

Nährstoffvergleich

Für 2018 war aus den Salden der letzten drei Düngejahre der durchschnittliche Kontrollwert bis 31.03.2019 zu ermitteln. Der durchschnittliche Kontrollwert aus den Nährstoffvergleichen für die Düngejahre 2016 bis 2018 darf max. 56,6 kg N/ha betragen; im Durchschnitt der Düngejahre 2017 bis 2019 max. 53,3 kg N/ha.

Diese Werte ergeben sich rechnerisch dadurch, dass für die Düngejahre, die vor Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im Jahr 2017 begonnen haben, ein höherer Kontrollwert zulässig war. Für die ab 2018 begonnenen Düngejahre gilt dann grundsätzlich ein Kontrollwert von 50 kg N/ha.

Bei Überschreitung ist auf Anordnung des LfULG an einer Düngeberatung teilzunehmen.

Die Teilnahme ist der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen nach der Teilnahme nachzuweisen. Im Folgejahr (Düngejahr, das nach der Düngeberatung beginnt) darf der Saldo des Nährstoffvergleiches den Wert von 50 kg N/ha nicht überschreiten. Stellt das LfULG dennoch im Folgejahr ein Überschreiten des zulässigen Kontrollwertes fest, ist sowohl der Nährstoffvergleich als auch die Düngebedarfsermittlung bis zum 31. März des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

Schweinehaltung

„Nationaler Aktionsplan Kupierverzicht“

Ab dem **1. Juli 2019** muss jeder Schweinehalter, der noch Tiere mit kupierten Schwänzen hält, eine gültige Erklärung vorweisen, dass er auf der Suche nach geeigneten Maßnahmen ist, um auf das Kupieren zu verzichten (Tierhaltererklärung).

Zwei Optionen sind möglich: Ferkelerzeuger, Ferkelaufzüchter und Mäster, die weiterhin kupieren wollen bzw. kupierte Schweine halten wollen (**Option I**), müssen zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs folgende Nachweise erbringen:

- Dokumentation tatsächlich entstandener Schwanz-/Ohrverletzungen;
- Durchführung einer Risikobewertung, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für Schwanzbeißen zu identifizieren. Die Risikobewertung muss mindestens die in der Empfehlung (EU) 2016/336 unter Nummer 3 aufgeführten Parameter umfassen und
- Einleitung auf der Risikobewertung basierender geeigneter Optimierungsmaßnahmen in der Tierhaltung, um das Schwanzbeißenrisiko zu reduzieren.

Da in Sachsen die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen - [Anlage 4](#)) bereits erprobt ist, ist in Sachsen grundsätzlich diese Checkliste zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs zu nutzen.

Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffes gilt als erbracht, wenn in den letzten 12 Monaten bei mehr als 2 % der Tiere Verletzungen aufgetre-

ten sind, eine Risikoanalyse in Hinblick auf Schwanzbeißen durchgeführt wurde und potentiell geeignete Optimierungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Entsprechend des Aktionsplanes gilt die Unerlässlichkeit des Eingriffs als nachgewiesen, wenn der Tierhalter von kupierten Schweinen ab dem 01.07.2019 eine Tierhaltererklärung in Form der [Anlage 2](#) vorhält.

Hat ein Betrieb selbst unter 2 % Schwanz-/ Ohrverletzungen, bezieht aber kupierte Schweine aus einem Betrieb, für den das Kupieren unerlässlich ist, so ist für diese Tiere die Tierhaltererklärung des Herkunftsbetriebes (auch aus dem Ausland) vorzulegen. Das gilt auch für Ferkelerzeugerbetriebe ohne Schwanz-/Ohrverletzungen, die für nachgelagerte Betriebe die Ferkel kupieren müssen, da der Eingriff für diese (zurzeit noch) unverzichtbar ist. Auch diese Aufzuchtbetriebe müssen die Tierhaltererklärung des abnehmenden Betriebes als Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs vorlegen. Dies gilt auch, wenn die Betriebe in einem anderen EU-Mitgliedsstaat liegen. Die Tierhaltererklärung ist jeweils ab Unterschriftsdatum des Tierhalters für ein Jahr gültig.

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren weiterhin bei über 2 % der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird.

Bei der **Option II** entscheiden sich die Betriebe mit 1% der Tierplätze (mindestens 3 Tiere) in den Kupierverzicht einzusteigen, da in ihren Ställen keine (bzw. < 2%) Schwanz-/Ohrverletzungen vorliegen. In der unkupierten Haltungsgruppe müssen die Schwanz-/Ohrverletzungen dokumentiert werden. Treten bei den unkupierten Tieren jedoch Verhaltensstörungen auf, muss (anlassbezogen) in dem jeweiligen Abteil (bauliche Einheit) eine Risikoanalyse ([Anlage 3](#)) und Risikobewertung durchgeführt werden. Aufgrund dieser Risikobewertung sind Verbesserungen im gesamten Betrieb durchzuführen.

Betriebe, die unkupierte Schweine halten, müssen diese im Rahmen der Tierhaltererklärung nachweisen ([Ziffer 3](#), [Anlage 2](#)). Alle unkupiert verbliebenen Ferkel müssen dauerhaft gekennzeichnet (farbiges Gegenstück zur Ohrmarke, farbige Unterlegscheibe zur Ohrmarke) und dokumentiert werden, um diese plausibel von den anderen Tieren im Betrieb unterscheiden zu können.

Wenn weiterhin keine Schwanz-/Ohrverletzungen auftreten, soll der Anteil der nicht kupierten Tiere beim nächsten Durchgang auf 5 % der Tierplätze erhöht werden. Bei jedem weiteren Durchgang (im selben Abteil), bei dem keine relevanten Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, wird der Anteil der nicht kupierten Tiere um jeweils 5 % der Tierplätze erhöht. Wenn relevante Verletzungen auftreten, sind diese zu dokumentieren und es ist eine anlassbezogene Risikobewertung durchzuführen, die Ursachen sind zu suchen und abzustellen. Wenn mehr als 20 % der unkupierten Tiere von Verletzungen betroffen sind und die Ursachen nicht zweifelsfrei festzustellen sind, steht es dem Betrieb frei, den nächsten Durchgang mit einem geringeren Anteil unkupierter Ferkel zu beginnen. Dabei soll jeweils möglichst nur eine Steigerungskategorie (z. B. von 10 % auf 5 % oder von 5 % auf 1 %) zurückgegangen werden.

Den Tierhaltern stehen zur Führung des Nachweises die im Zuge des Aktionsplans erstellten Dokumentationshilfen zur Verfügung:

[Anlage 2](#) Tierhaltererklärung Aktionsplan

[Anlage 3](#) Risikoanalyse Aktionsplan

[Anlage 4](#) Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen)

Referat 22 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie